

Infos zum Angeln am Ennepesee

Sie haben einen Fischereierlaubnisvertrag (FEV) für den Ennepesee erworben oder möchten einen Ennepe-FEV erwerben.

Dem Ruhrverband ist aus Talsperren-betrieblichen Gründen dort nur die Vergabe einer geringen Anzahl von Jahres-FEV erlaubt. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich durch Angelsport de Koning, Amecker Str. 13, 59846 Sundern-Amecke, Tel. 02393 285, Email info@dekoning.de, Internet www.dekoning.de

- 1) Die aktuell berechtigten Angler haben grundsätzlich ein Vorkaufsrecht.
- 2) Diese Angler müssen allerdings bis zum **15.12. d. J.** verbindlich schriftlich Angelsport de Koning informieren, ob sie einen FEV für das nächste Jahr erwerben möchten. Sofern dies der Fall ist, werden dort die Scheine bis zum **31.01.** reserviert. Der Antrag dafür ist bei Angelsport de Koning erhältlich.
Zur Verlängerung bzw. Beendigung der Fischereierlaubnis am Ennepesee ist ausschließlich das „Verlängerungsformular“ zu verwenden.
- 3) Fischereierlaubnisscheine, die bis zum 31.01. **nicht** abgeholt wurden, gehen in den freien Verkauf. Der Schlüssel ist umgehend zurückzugeben!
- 4) Ab dem **01.02.** eines jeden Jahres sind die frei gewordenen Scheine von Jedermann zum jeweils aktuellen Jahrespreis zu erwerben. Aus Gleichbehandlungsgründen werden Vorbestellungen **nicht** entgegengenommen.
- 5) Der Ennepesee ist eine eingezäunte Trinkwassertalsperre. Hier gilt ein allgemeines Betretungsverbot. Damit Angler berechtigten Zugang erhalten, wird für die Haupttore in Verbindung mit einem Fischereierlaubnisschein durch Angelsport de Koning ein Schlüssel ausgegeben. Für diesen Schlüssel wird eine Pfandgebühr in Höhe von **100,00 €** erhoben. Außerdem ist bei Ausgabe des FEV eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung bei Angelsport de Koning zu unterzeichnen. Bei Beendigung der Fischereierlaubnis ist der Schlüssel umgehend zurückzugeben!
- 6) Die u. g. Info „Helfer im fischereirechtlichen Sinne“ und „Fangmeldungen“ ist ebenfalls Bestandteil der Nutzungsbedingungen.

Im Fischereierlaubnisvertrag sind die wesentlichen Rechte und Pflichten des Anglers geregelt. Darüber hinaus möchten wir auf die nachstehenden Punkte hinweisen:

1) **Helfer im fischereirechtlichen Sinne**

Begleitpersonen sind grundsätzlich keine Helfer, weshalb für sie das allgemeine Betretungsverbot für die Trinkwassertalsperre gilt.

Helfer sind nur Personen, welche den Fischereiausübungsberechtigten sachbezogen, z. B. Anlandungshilfe bei einem schweren Fisch, unterstützen.

Aus Gründen des vorrangigen Trinkwasserschutzes wird der Helfer hiermit auf den Bedarfsfall und eine Person beschränkt.

Als Bedarfsfall gelten nur Gründe, z. B. körperliche Gebrechen, die eine alleinige Fischereiausübung erheblich behindern.

2) **Fangmeldungen**

Zur fischereilichen Bewirtschaftung des Sees sind die Fangmeldungen ein unverzichtbares Hilfsmittel, um einen den Gewässerverhältnissen angepassten und für Sie auch anglerisch attraktiven Fischbestand zu erhalten bzw. zu schaffen.

Wir bitten daher um Online-Eingabe (www.angeln-im-sauerland.de) bzw. Rückgabe der vollständigen Fangmeldungen bei Angelsport de Koning, wobei wir uns bei Nichtabgabe vorbehalten, Sie künftig bei der Vergabe des Jahres-FEV nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Team der Ruhrverbands-Fischerei